

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 67/13 BH

L 9 SO 362/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 SO 292/11 (SG Detmold)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Stadt Bielefeld,
Niederwall 23, 33602 Bielefeld,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die
Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni
2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob ein vor dem Sozialgericht (SG) Detmold geführtes Klageverfahren durch Klagerücknahme erledigt ist.
- 2 In der mündlichen Verhandlung vor dem SG vom 20.9.2011 erklärte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin (ausweislich der Niederschrift in deren Einvernehmen): "Ich erkläre das Verfahren für erledigt." Einen Tag nach dieser Erklärung teilte die Klägerin mit, dass die Klage aufrechterhalten bleibe. Ihr Prozessbevollmächtigter scheine mit dem Mandat etwas überfordert zu sein. Er werde sie nicht weiter vertreten. Das SG hat daraufhin festgestellt, dass das Verfahren aufgrund der Klagerücknahme vom 20.9.2011 erledigt ist (*Gerichtsbescheid vom 2.8.2012*). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 27.6.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Erledigungserklärung sei als Klagerücknahme auszulegen. Die Klägerin müsse sich die Erklärung ihres damaligen Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen. Diese sei ordnungsgemäß protokolliert worden. Der Widerruf der Klagerücknahme sei unbeachtlich und ändere an ihrer Wirksamkeit nichts.
- 3 Mit einem am 9.8.2013 eingegangenen Schreiben hat die Klägerin sinngemäß Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensmangel) durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Rechtssache wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht be-



dürftig und fähig ist (*vgl dazu allgemein BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*). Für die Frage, ob eine grundsätzliche Bedeutung bejaht werden kann, spielt es deshalb keine Rolle, ob der Ausgang des Verfahrens für die Klägerin - wie diese vorträgt - von großer materieller Bedeutung ist.

- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich kann nach Aktenlage auch kein Verfahrensmangel des LSG geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)